

Anlagerichtlinie Aktion Hilfe für Kinder (e. V.)

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom [Datum]. Inkrafttreten: [Datum].

Präambel

Der Verein verfolgt nach seiner Zielsetzung Zwecke der Kinderhilfe und prüft die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Bis zu einer entsprechenden steuerlichen Anerkennung durch die Finanzverwaltung erfolgt die Vermögensanlage unter besonderer Berücksichtigung einer zweckorientierten, verantwortungsvollen und nachhaltigen Mittelbewirtschaftung.

Die Vermögensanlage dient dem Werterhalt, der Sicherung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit sowie einer nachhaltigen und mit dem Vereinszweck vereinbaren Bewirtschaftung der vorhandenen Mittel. Anlageentscheidungen sind so zu treffen, dass sie mit dem Vereinszweck, den Liquiditätserfordernissen, der Risikotragfähigkeit des Vereins sowie den in dieser Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen vereinbar sind.

Zweck, Geltungsbereich und Rechtsbindung

1. **Zweck der Richtlinie** ist
 - a) der **Werterhalt** des Vereinsvermögens,
 - b) die Sicherstellung ausreichender **Liquidität** zur Zweckverwirklichung,
 - c) die Begrenzung von **Finanz-, ESG- und Reputationsrisiken**,
 - d) die organisatorische **Haftungsprävention** durch klare Zuständigkeiten, Dokumentation und Kontrollen.
2. Die Richtlinie gilt für sämtliche **liquiden Mittel und Kapitalanlagen** des Vereins (einschließlich Bankeinlagen, Wertpapiere, Fonds/ETFs, Darlehen, Immobilien), soweit diese nicht zwingend durch Satzung/Zuwendungsaufgaben anders gebunden sind.
3. Diese Richtlinie ist nachrangig zur Satzung, zu verbindlichen Zuwendungsaufgaben und zu den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts (insb. zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung). **Abweichungen** sind nur zulässig, wenn sie rechtlich notwendig sind oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Mittelklassifikation und Liquiditätsgrundsatz

1. Der Verein klassifiziert Mittel mindestens quartalsweise (und zwingend zum Jahresabschluss) in folgende Kategorien:
Kategorie A – zeitnah zu verwendende Mittel: Mittel, die innerhalb der gesetzlichen Frist zur satzungsmäßigen Zweckverwirklichung einzusetzen sind.

Kategorie B – Rücklagen/Vermögen: zulässige Rücklagen und nicht zeitnah zu verwendende Mittel (z. B. freie Rücklagen, zweckgebundene Rücklagen, Vermögensausstattung).

Kategorie C – zweckgebundenes Anlagevermögen: Vermögensgegenstände, die unmittelbar der Zweckverwirklichung dienen (z. B. vereinseigene, zweckgenutzte Immobilien).

- 2. Liquiditätsreserve (Mindestliquidität):** Der Verein hält jederzeit eine sofort verfügbare Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens **3 Monatsausgaben** (rolling average der letzten 6 Monate) je nachdem, welcher Wert höher ist.

Zur sofort verfügbaren Liquiditätsreserve zählen Kassenbestände, Guthaben auf laufenden Konten sowie täglich fällige Bankeinlagen, insbesondere Tagesgeldkonten, soweit diese ohne Kündigungsfrist und ohne wesentliche Verfügungseinschränkungen verfügbar sind. Der Vorstand kann eine höhere Reserve beschließen (z. B. bei Projektvorfinanzierungen, Spendenvolatilität, Krisenlagen). Unterschreitungen sind zu begründen und binnen 30 Tagen zu beheben.

Anlagegrundsätze: Sicherheit, Rendite, Diversifikation, Kosten

- Der Verein strebt ein **angemessenes Verhältnis von Ertrag und Risiko** an. Maßgeblich sind:
 - Kapitalschutz und Stabilität,
 - ausreichende Liquidität/Fristigkeit,
 - breite Diversifikation nach Anlageklassen, Emittenten, Laufzeiten und Kontrahenten,
 - Kosteneffizienz und Transparenz (Gesamtkostenquote, Transaktionskosten, Depot- und Beratungskosten).
- Kostenprinzip:** Jede Anlageentscheidung beinhaltet eine dokumentierte Kostenübersicht (laufende Kosten, Transaktionskosten, Depot-/Servicekosten). Anlagen mit nicht transparenten Kosten sind unzulässig.

Nachhaltigkeits- und Ethikstandard (verbindlich)

- Der Verein investiert **verbindlich nach Nachhaltigkeits- und Ethikgrundsätzen**, die zu seinem Zweck als Kinderhilfsorganisation passen. Die Investitionen dürfen dem Vereinszweck nicht widersprechen.
- Ausschlusskriterien (Mindeststandard):** Unzulässig sind Anlagen (direkt oder über Fonds), die wesentlich verbunden sind mit:
 - kontroversen Waffen und Rüstungsgütern,
 - Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder systematischen Menschenrechtsverletzungen,
 - schwerer Umweltzerstörung (inkl. erheblicher, nicht geminderter Umweltkontroversen),
 - Tabakproduktion, Glücksspiel, Pornografie,
 - fossiler Expansion (Kohle, Öl, Gas) ohne glaubhafte Transformationspfade im Sinne der Anlagegrundsätze.

3. **Normenbasierter Filter:** Investitionen sollen Unternehmen/Emittenten meiden, die schwerwiegend gegen UN Global Compact-Prinzipien, ILO-Kernarbeitsnormen oder OECD-Leitsätze verstoßen. Der Nachweis erfolgt über ESG-Research/Ratings bzw. Fondsreporting.
4. **Fonds/ETFs:** Fonds/ETFs müssen mindestens als Finanzprodukt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gemäß SFDR-Logik (Art. 8 oder 9) klassifiziert sein **oder** ein gleichwertig dokumentiertes Nachhaltigkeitskonzept mit Ausschlüssen und normbasiertem Screening besitzen. SFDR-Einstufung allein genügt nicht als Prüfnachweis.
5. **ESG-Dokumentationspflicht:** Jede neue Anlage erhält ein kurzes ESG-Prüfprotokoll (Ausschlüsse, Normenfilter, Datenquelle, ggf. Kontroversencheck). Dieses ist revisionssicher abzuliegen.

Risikosteuerung, SRI-Limits und strategische Quote

1. Der Verein verfolgt eine konservative Risikostrategie. Es gelten folgende Risikolimits (produktbezogen):
 - a) Zugelassen sind nur Produkte mit **SRI 1–4** (PRIIPs-KID).
 - b) Produkte mit **SRI 5–7** sind unzulässig.
 - c) Der Anteil von **SRI-4** am Gesamtwert der Finanzanlagen (Depot + kapitalmarktnah bewertete Produkte) beträgt maximal **20%**.
2. **Strategische Grundquote (Werterhalt):**
 - a) Mindestens **2/3** der Finanzanlagen sind im „sicherheitsorientierten Bereich“ zu halten (geringe Wertschwankung, hohe Liquidität, begrenztes Kredit-/Marktrisiko).
 - b) Maximal **1/3** der Finanzanlagen darf im „ertragsorientierten Bereich“ gehalten werden (höhere Wertschwankung, höhere Renditechance), jedoch stets innerhalb der SRI-Grenzen.
3. **Rebalancing:** Bei Abweichungen von mehr als 5 Prozentpunkten von den strategischen Quoten oder bei Überschreitung eines Limits ist binnen 60 Tagen zu rebalancieren, sofern nicht sachlich begründet (Marktverwerfungen, Liquiditätsbedarfe).

Zulässige Anlageinstrumente

1. **Kategorie A (zeitnah zu verwendende Mittel)** dürfen ausschließlich in sehr liquiditätsnahen, werterhaltenden Instrumenten angelegt werden, insbesondere:
 - a) Sicht-/Tages-/kurzfristige Termineinlagen (Laufzeit bis zu 18 Monate),
 - b) sehr kurzlaufende Bundes-/Staatsanleihen höchster Bonität oder vergleichbare Instrumente mit minimalem Kursrisiko,
 - c) regulierte Geldmarktinstrumente/Fonds mit hoher Liquidität, sofern SRI-Limits eingehalten werden und tägliche Verfügbarkeit gewährleistet ist.
2. **Kategorie B (Rücklagen/Vermögen)** kann – innerhalb der Quoten und SRI-Grenzen – zusätzlich beinhalten:

- a) Anleihen hoher Bonität (interne Mindestbonität A- / A3) für Direktanlagen; Ausnahmen nur per einstimmigem Gesamtvorstand),
 - b) Termineinlagen sowie Sparbriefe mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten, sofern diese mit dem Liquiditätsbedarf des Vereins vereinbar sind,
 - c) breit streuende Fonds/ETFs (Renten, Mischfonds, Aktien) mit täglicher Liquidität; geschlossene Fonds sind ausgeschlossen,
 - d) Aktien grundsätzlich nur über breit diversifizierte Fonds/ETFs; Direktaktien nur in begründeten Ausnahmefällen und mit strengen Konzentrationslimits (max. 2% je Einzeltitel).
3. **Kategorie C (zweckgebundenes Anlagevermögen)** (z. B. Immobilien) ist zulässig, wenn die Zweckverwirklichung dokumentiert und die Finanzierung/Unterhaltung langfristig tragfähig ist.
4. **Darlehen** sind nur zulässig, wenn bankübliche Sicherheiten vorliegen (Grundschild/Hypothek in angemessener Beleihungsgrenze, Rang- und Werthaltigkeitsprüfung, schriftlicher Vertrag). Jedes Darlehen bedarf eines gesonderten Risikogutachtens und einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstands.

Nicht zulässige Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) Anlagen außerhalb europäischer Einlagensicherungssysteme (bei Bankeinlagen),
- b) geschlossene Investmentfonds, Private Equity, Venture Capital, Hedgefonds, hoch gehebelte Strategien,
- c) Zertifikate, Optionen, Warentermingeschäfte und Derivate, sofern nicht ausschließlich zur Absicherung (Hedging) genehmigt und dokumentiert,
- d) Anlagen mit wesentlichem Fremdwährungsrisiko; Ausnahmen nur, wenn für satzungsmäßige Aktivitäten im Ausland erforderlich und risikoarm strukturiert (z. B. kurzfristige Hedging-Logik),
- e) Anlagen mit intransparenten Kosten oder nicht nachvollziehbarer Risikoangabe (kein KID/keine Produktunterlagen).

Kontrahenten- und Konzentrationslimits

1. Für Bankeinlagen gilt ein Kontrahentenlimit je Institut von 500.000 €. Überschreitungen sind nur zulässig, wenn der Vorstand die Sicherungsstruktur, Risikoabwägung und Alternativen dokumentiert und beschließt.
2. Emittenten-/Fondsanbieter-Konzentration:
 - a) Maximal 10% des Finanzanlagevolumens je Emittent (außer Bund/öffentliche Hand mit höchster Bonität).
 - b) Maximal 25% je Fondsanbieter/Asset Manager.

Entscheidungsprozesse, Vier-Augen-Prinzip, Dokumentation

1. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand. Entscheidungs- und Zeichnungsregeln:
 - a) Der Vorstand und die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zusammensetzung (Vier-Augen-Prinzip) können Geldanlagen bis zu **250.000 €** tätigen, umschichten und kündigen, sofern alle Limite eingehalten werden.
 - b) Transaktionen über **250.000 €** sowie jede Ausnahme von ESG-/Risikoregeln bedürfen eines **einstimmigen Beschlusses** des Gesamtvorstands.
 - c) Für Darlehen und Immobilieninvestitionen gilt stets einstimmiger Gesamtvorstand + externes Gutachten.
2. **Anlageentscheidungsakte:** Jede Anlage wird in einer standardisierten Unterlage dokumentiert (Anlagezweck, Kategorie A/B/C, Laufzeit/Liquidität, Risiko/SRI, ESG-Check, Kosten, Beschluss/Zeichnung).

Mittelverwendung der Erträge

Erträge aus Vermögensanlagen sind ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Reporting, Transparenz und Revision

1. **Internes Reporting (quartalsweise):** Vermögensübersicht, Liquiditätsreserve, SRI-Verteilung, Einhaltung Quoten/Limite, ESG-Kontroversenüberblick, Kostenübersicht.
2. **Externes Reporting (jährlich):** Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung im Finanzbericht über Entwicklung, Risiken, ESG-Einhaltung und wesentliche Entscheidungen.
3. **Revision/Review:** Diese Richtlinie wird mindestens alle **drei Jahre** sowie anlassbezogen überprüft (z. B. wesentliche Rechtsänderungen, erhebliche Marktverwerfungen, ESG-Kontroverse). Änderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. **Erbschaften/Schenkungen:** Vermögenswerte, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder Schenkung anfallen, sind innerhalb von **24 Monaten** in Einklang mit dieser Richtlinie zu bringen, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Gründe entgegenstehen (die dann zu dokumentieren sind).